

Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe

4.2.2.3.

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

vom 10. Juni 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005¹, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschul- und/oder Primarstufe werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

- a. den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen,
- b. die Befähigung zum Unterricht allein auf der Vorschulstufe, auf der Primarstufe oder auf beiden Stufen ausweisen,
- c. die Befähigung zum Unterricht in allen Fachbereichen (Generalistin/Generalist)

¹Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005

4.2.2.3.

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

vom 10. Juni 1999

oder in einem breiten Spektrum der Fachbereiche (Fächergruppenlehrerin/Fächergruppenlehrer) ausweisen.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildungen vermitteln Wissens- und Handlungskompetenzen für die Bildung und Erziehung von Kindern auf der Vorschul- und/oder Primarstufe.

²Die Ausbildungen befähigen die Diplomierten insbesondere,

- a. den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder umzusetzen,
- b. den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
- c. die Sozialisation der Kinder zu unterstützen,
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
- f. ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

³Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Vorschulstufe zusätzlich,

- a. die Förderung und Erziehung von Vorschulkindern zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
- b. den Kindern einen harmonischen Übergang in die Primarschule zu ermöglichen.

⁴Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Primarstufe zusätzlich,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
- b. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Kinder zu beurteilen.

Art. 3 Ziel

Art. 3^{bis} Ausbildungsstruktur

¹ Die Ausbildung zur diplomierten Lehrperson der Vorschul- und/oder Primarstufe kann angeboten werden

- a. als Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang mit berufspraktischen Modulen (regulärer Studiengang) oder
- b. als Ausbildung für Quereinsteigende im Sinne von Absatz 4 für Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - ba. Mindestalter 30 Jahre und
 - bb. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

⁵ Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

⁶ Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Er umfasst insbesondere die Bereiche Erziehungswissenschaft (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik), Stufen- und Fachdidaktik, Fachausbildung und berufspraktische Ausbildung.²

[² Der bisherige Art. 3 Abs. 5 wird neu zu Art. 3^{bis} Abs. 2.]

[³ Der bisherige Art. 3 Abs. 6 wird neu zu Art. 3^{bis} Abs. 3.]

⁴ Studierende gemäss Absatz 1 litera b (Quereinstieg) können ihr Studium absolvieren

- a. als Ausbildung verbunden mit begleiteter Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe nach erfolgreichem Absolvieren von 60 ECTS-Kreditpunkten des Studiengangs (formation par l'emploi) oder
- b. im Rahmen eines regulären Studiengangs, der aufgrund der Anerkennung nicht formal und/oder informell erworbener, für den Lehrberuf bedeutsamer Kompetenzen, verkürzt wurde (validation des acquis de l'expérience).

² Änderung vom 28. Oktober 2005

Von Art. 3^{bis} Abs. 5 werden die folgenden 2 Vorschläge zur Diskussion gestellt:

Vorschlag 1:

⁵ Studierende, die gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 litera c sur dossier zugelassen werden, können eine Ausbildung im Sinne von Absatz 4 litera a (formation par l'emploi), jedoch nicht eine Ausbildung im Sinne von Absatz 4 litera b (validation des acquis de l'expérience) absolvieren.

Vorschlag 2:

⁵ Studierende, die gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 litera c sur dossier zugelassen werden, können keine Ausbildung im Sinne von Absatz 4 (Quereinstieg) absolvieren.

⁷Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren kann Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für einzelne Unterrichtsfächer und Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe, die zusätzlich zu einem anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- oder Primarstufe erworben werden, erlassen.³

[Der bisherige Art. 3 Abs. 7 wird neu Art. 3^{bis} Abs. 6]

³ Änderung vom 28. Oktober 2010, sofort in Kraft getreten

Art. 4 Studienumfang⁴

¹Das Studium umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)⁵. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.⁶

² 36 – 54 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.⁷

³ Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.

⁴ Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann der Studienumfang um höchstens 60 Kreditpunkte reduziert werden.⁸

⁴ Änderung vom 28. Oktober 2005

⁵ Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

⁶ Änderung vom 28. Oktober 2005

⁷ Änderung vom 28. Oktober 2005

⁸ Änderung vom 28. Oktober 2005

Art. 4 Studienumfang

[Der bisherige Abs. 4 wird neu zu Abs. 3.]

[Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 4 (mit Änderungen):]

⁴ Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.

⁵ Studierenden, die gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Art. 3^{bis} Absatz 4 litera b absolvieren (validation des acquis de l'expérience), können im Rahmen eines von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Verfahrens nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal 60 ECTS-Kreditpunkten an das Studium angerechnet werden. Artikel 3^{bis} Absatz 5 wird vorbehalten.

⁶ Studierende, die gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen⁹

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement¹⁰ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

²Zum Studium zugelassen werden können auch:

- a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik und
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmittelschulausweises, eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer anerkannten Handelsmittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen. Diese Kandidatinnen haben vor Studienbeginn im Rahmen einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen.

aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Art. 3^{bis} Absatz 4 litera a absolvieren (formation par l'emploi), können keine nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen an das Studium anrechnen lassen.

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

²Zum Studium zugelassen werden können auch:

- a.
- b.
- c. Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss den Absätzen 1 und 2 literae a und b können zum Studium zugelassen werden, nachdem sie in einem von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:
 - Mindestalter 30 Jahre,
 - Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
 - nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im

⁹ Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁰ Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.
Mit dem Aufnahmeverfahren kann eine Berufseignungsprüfung verbunden werden.

³ Führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, können auch Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder eines anerkannten Fachmittelschulausweises zugelassen werden.

⁴ Bewerberinnen und Bewerber für das Studium gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 4 litera a (formation par l'emploi) müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ein Berufseignungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 6 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

¹Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.¹¹

²Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.

Art. 7 Qualifikation der Praxislehrkräfte

Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe sowie über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit.

Art. 8 Diplomreglement

Die Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von

¹¹ Änderung vom 28. Oktober 2005

mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 9 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund mündlicher, schriftlicher und praktischer Leistungsnachweise während und/oder am Ende der Ausbildung erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. die Erziehungswissenschaften,
- b. die Stufen- und Fachdidaktik,
- c. die Fachausbildung,
- d. die berufspraktische Ausbildung und
- e. die Diplomarbeit.

Art. 10 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe" respektive
"Lehrdiplom für die Primarstufe" respektive
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe",
- d. die Schuljahre, für welche das Diplom gilt,
- e. für Fächergruppenlehrkräfte zusätzlich die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung gilt,
- f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- g. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erzie-

hungsdirektoren vom ...)".

Art. 11 Titel

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt,

- a. sich "diplomierte Lehrerin für die Vorschulstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschulstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschulstufe ausgewiesen wird,
- b. sich als "diplomierte Lehrerin für die Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Primarstufe ausgewiesen wird oder
- c. sich als "diplomierte Lehrerin für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschul- und der Primarstufe ausgewiesen wird.

²Wenn eine Ausbildung als Fächergruppenlehrkraft ausgewiesen wird, so ist die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms berechtigt, sich als "diplomierte Fächergruppenlehrerin für die ...-stufe (EDK)", "diplomierter Fächergruppenlehrer für die ...-stufe (EDK)", zu bezeichnen.

³Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK¹².

III. Anerkennungsverfahren

Art. 12 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

¹²Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

²Die Kommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴Das Sekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 13 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung notwendig Unterlagen beizulegen. Ebenfalls zu dokumentieren sind die Verfahren der Admission sur Dossier, der Validation des acquis de l'expérience, der Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen sowie das Studienprogramm der formation par l'emploi.

²Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 14 Entscheid

¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 14^{bis} Überprüfung anerkannter Studiengänge

¹ Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Studiengänge werden periodisch überprüft.

² Sämtliche Änderungen anerkannter Studiengänge sind der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen anerkannter Studiengänge, insbesondere in den Bereichen Zulassung zum Studiengang, Anrechnung bereits erbrachter Leistungen oder Ausbildungsstruktur führen zu einer Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen im Verfahren gemäss Art 13.

Art. 15 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IV./Art. 16¹³

V. Rechtsmittel

Art. 17

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).¹⁴

VI. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 18 Kantonale Diplome

¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome,

¹³ aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

¹⁴ Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

- a. die vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes ausgestellt wurden oder
 - b. die in einer Übergangsfrist von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Reglementes ausgestellt werden,
- gelten nach der Anerkennung der ersten Lehrdiplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

²Die Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den entsprechenden, in Artikel 11 Absatz 1 und 2 bezeichneten Titel zu führen.¹⁵

³Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 19 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

[Art. 19 wird aufgehoben]

Artikel 6 Absatz 1 gilt nur für Dozentinnen und Dozenten, die nach einer Frist von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Reglementes angestellt werden.

2. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 2005¹⁶

Art. 20 Diplomstudien nach bisherigem Recht¹⁷

[Art. 20 wird aufgehoben]

¹Die Hochschulen dürfen bis spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

²Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschulen können eine Überführung in Studiengänge nach neuem

¹⁵Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁶Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁷Änderung vom 28. Oktober 2005

Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 21 Anerkennungsverfahren gemäss bisherigem Recht¹⁸

[Art. 21 wird aufgehoben]

¹Anerkennungsgesuche, die gemäss bisherigem Recht eingereicht wurden, werden gestützt auf bisheriges Recht beurteilt.

²Anerkennungsgesuche, die bis spätestens zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden auf Antrag nach bisherigem Recht beurteilt.

³Die Entscheide gemäss Absatz 1 und 2 enthalten Hinweise bezüglich der im Hinblick auf eine Anpassung an das neue Recht zu vollziehenden Änderungen.

⁴Anerkennungsgesuche, die mehr als zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 22 Überprüfung der Anerkennungsentscheide¹⁹

¹Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gemäss bisherigem Recht anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen.

²Ergibt die Überprüfung, dass die geänderten Studiengänge dem neuen Recht entsprechen, beantragt die Anerkennungskommission beim Vorstand die Bestätigung des Anerkennungsentscheids. Ergibt die Überprüfung, dass die Anpassungen ungenügend sind, wird der Bestätigungsentscheid mit Auflagen verknüpft.

3. In-Kraft-Treten

¹⁸ Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁹ Änderung vom 28. Oktober 2005

Art. 23

¹Dieses Reglement tritt am 1. August 1999 in Kraft.

²Die Änderungen vom 28. Oktober 2005 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.²⁰

³Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 10. Juni 1999

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

²⁰ Änderung vom 28. Oktober 2005